

Vertiefung: Betriebliche Öffnung des AVD für verbesserte Arbeitnehmersvorsorge in KMU („Ergänzungsmodell“)

a. Konzept, Kontext und Anschlussfähigkeit

Grundansatz: „Ergänzungsmodell“ bAV + AVD

- Die bAV wird pragmatisch ergänzt durch eine Öffnung des AVD im betrieblichen Kontext: „Betriebliche“ Zahlungen ins AVD erfolgen aus dem Steuerbrutto via Payroll - entweder freiwillig durch den AG (als Bonus) und/oder auf Anweisung des AN (Details s.u.). Der Anspruch auf bAV nach BetrAVG bleibt unberührt.
- Das bedeutet konkret: Der Zugang zur geförderten, kapitalmarktnahen Altersvorsorge wird von der Organisationsbereitschaft und Vertragsgestaltung des AG entkoppelt. Beschäftigte insbesondere in KMU können das für sie passende Vorsorgeinstrument und Garantieniveau selbst wählen und direkt über die Gehaltsabrechnung besparen - eine Entscheidung, die AN beim AVD und in der privaten Vorsorge ohnehin selbst treffen und die ihnen bei der Disposition über eigene Lohn-/Gehaltsbestandteile ebenso nicht verwehrt bleiben darf.
- Ziel ist bestmögliche „Arbeitnehmersvorsorge“, also Altersvorsorge im betrieblichen Kontext aus Lohn/Gehalt, die die selbstbestimmte Vorsorgeentscheidung des AN in den Mittelpunkt stellt, nicht den Durchführungsweg oder die AG-seitige Zusageform. Wenn die Teilhabe an positiven Kapitalmarktentwicklungen in der pAV eine Frage der „Teilhabegerechtigkeit“ ist, gilt dies für die Vorsorge im betrieblichen Kontext erst recht - denn gerade dort werden diejenigen erreicht, die privat strukturell zu wenig vorsorgen. Ohne betrieblichen Kanal werden viele Beschäftigte, gerade mit niedrigen und mittleren Einkommen, kein AVD eröffnen - nicht aus mangelndem Interesse, sondern weil die strukturellen Hürden zu hoch sind. Das Ergänzungsmodell überwindet diese Hürde - und würde damit zugleich die Verbreitung des AVD selbst beschleunigen.

AVWL als Präzedenzfall

- Die mit dem Ergänzungsmodell vorgesehene säulenübergreifende Wahlfreiheit im betrieblichen Kontext baut auf einem erprobten Präzedenzfall auf, der bereits heute von AG und Gewerkschaften gleichermaßen akzeptiert wird: Bei altersvorsorgewirksamen Leistungen (AVWL) besteht bereits heute eine Wahlmöglichkeit des AN zwischen bAV (Säule 2) und Riester (Säule 3). Der AG zahlt, der AN wählt das Vehikel. Das Ergänzungsmodell erweitert lediglich diese bereits bestehende Logik - ohne Systembruch.
- Hinzu kommt, dass es mit dem Altersvorsorgereformgesetz auch den Bezug von AVWL ins AVD geben wird (denn das AVD ersetzt Riester als Zielprodukt der geförderten privaten Altersvorsorge).
- Das Ergänzungsmodell ist insofern auch ein zusätzliches Gestaltungsinstrument für die Sozialpartner. Denkbar wäre etwa, dass Tarifverträge künftig neben der klassischen bAV auch die Möglichkeit eines betrieblich abgewickelten AVD-Beitrags vorsehen, vergleichbar mit der heutigen AVWL-Wahlfreiheit. Die Entscheidung über die Nutzung

dieser Option bliebe beim einzelnen Beschäftigten. Der Tarifvertrag würde lediglich den Rahmen setzen - nicht das Instrument vorschreiben.

Primärer Fokus: KMU

- Das „Ergänzungsmodell“ schließt eine Lücke insbesondere in KMU, wo die bAV zu wenig Reichweite hat und die geringste Kapazität zur Vorsorge-Administration gegeben ist - ohne Konkurrenz zu funktionierenden Systemen.
- Beschäftigte in KMU erhalten so einen niedrighschwelligen Zugang zu geförderter, kapitalmarktnaher Altersvorsorge, der heute faktisch nicht besteht. Der AG wird dabei nicht belastet, sondern fungiert als Abwicklungsstelle.
- Eine gewachsene bAV-Infrastruktur und tarifvertragliche Einbindungen der bAV bleiben unberührt, insbesondere in Großunternehmen (zumal KMU typischerweise keine tarifvertraglich geregelte bAV haben).

Absehbar hohe Relevanz des AVD auch im betrieblichen Kontext

- Die Kombination bAV & AVD hat schon jetzt - weit vor Marktstart des AVD - konkrete praktische Nachfrage: Seit Verabschiedung des AVD nehmen Fragen von Unternehmen/HR-Abteilungen zur Relevanz des AVDs im Kontext bAV zu, und auch aus der arbeitsrechtlichen Anwaltspraxis wird schon konkret vorgedacht in diese Richtung.

Nutzung des AVD-Momentums

- Durch betriebliche Öffnung des AVDs könnte man das positive Image und Momentum des AVD (mit)nutzen, zugunsten insgesamt besserer Altersvorsorge. Das wachsende öffentliche Bewusstsein für kapitalmarktnahe Altersvorsorge, das durch die Einführung des AVD entsteht, sowie das bereits jetzt beginnende entsprechende Marketing der Anbieter käme auch der „Arbeitnehmersvorsorge“ zugute.

b. Rechtstechnische Umsetzung

„Betriebliche“ Zahlungen ins AVD aus dem Steuerbrutto via Lohnabwicklung

- Von AG und/oder AN freiwillig durch den AG als Bonus (analog zum Sachbezug) und/oder auf Anweisung des AN (Disposition über Lohn-/Gehaltsbestandteile).
- *Vorgelagert steuerfrei* innerhalb eines Freibetrags (nach § 3 Nr. 63 EStG/8 % BBG, oder ggf. separat). Insofern profitiert der AN bei der betrieblichen Lohnverwendung ins AVD (Im Unterschied zur privaten AVD-Einzahlung aus dem Nettolohn) von einer vorgelagerten Steuerfreistellung: Der Vorsorgebeitrag wird aus dem Steuerbrutto geleistet, reduziert das zu versteuernde Einkommen unmittelbar, und ist dementsprechend nicht zulagenfähig i.S.d. AVD-Zulagenrechts (keine Doppelförderung). Zudem kann der AN die Höhe der Lohnverwendung monatlich flexibel steuern, ohne vertragliche Bindung an eine feste Sparrate.
- *Volle SV-Beitragspflicht* (bewusste Designentscheidung). Im Unterschied zur bAV-Entgeltumwandlung, bei der SV-Freistellung zu Einnahmeausfällen in GRV, GKV und Pfl-KV führt, sind die betrieblichen AVD-Beiträge im Ergänzungsmodell voll SV-pflichtig. Das bedeutet: keine Minderung der GRV-Anwartschaften, kein

Beitragsausfall in den Sozialkassen, keine Externalisierung von Vorsorge-Kosten zulasten der Solidargemeinschaft. Insofern stärkt das Ergänzungsmodell die „Arbeitnehmersvorsorge“, ohne die erste Säule zu schwächen.

- Da keine SV-Ersparnisse *anfallen*, gibt es keine Grundlage für AG-Pflichtzuschüsse (und § 1a Abs. 1a BetrAVG findet keine Anwendung).
- Die private Einzahlung des AN in das AVD aus dem Nettolohn (mit Zulagenberechtigung) bleibt unberührt und bedarf keiner betrieblichen Regelung.

„Betriebliche“ Zahlungen erfolgen in individuelle AVD der AN

- ... mit jeweiligem Garantieniveau und „Kapitalmarktnähe“ (100% / 80% / 0%)
- Verfügt der Beschäftigte noch über kein AVD, kann der AG die Eröffnung im Rahmen der Payroll-Abwicklung anstoßen.
- Technisch abgebildet würde dies über moderne Anbieter mit Schnittstellen zur betrieblichen Lohnabwicklung.

Portierung von bAV-Anwartschaften ins AVD (bewusst) nicht vorgesehen

- Eine Überführung bestehender bAV-Anwartschaften in das AVD ist im Ergänzungsmodell bewusst nicht vorgesehen. Der Grund liegt in der strukturellen Inkompatibilität der Verbeitragslogiken: bAV-Anwartschaften wurden unter vorgelagerter SV-Freistellung aufgebaut (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV); die hier vorgeschlagene betriebliche Einzahlung ins AVD setzt dagegen auf vorgelagerte Steuerfreistellung bei voller SV-Verbeitragung. Die Frage einer nachträglichen Verbeitragung von bAV-Beiträgen wäre rückwirkend kaum zu lösen, vergleichbar mit den bekannten Schwierigkeiten bei bAV-Riester-Mischfällen - und auch aus Anbietersicht nur schwer darstellbar. Das Ergänzungsmodell setzt stattdessen bewusst auf parallelen Aufbau und Portierung nur innerhalb des jeweiligen Säulenrahmens: bAV → bAV gemäß § 4 BetrAVG; Riester → AVD gemäß den Übergangsregelungen des AV-Reformgesetz.

Merkmal	bAV (Säule 2)	AVD (Säule 3)	„Ergänzungsmodell“ Zahlungen ins AVD
Abwicklung via...	Arbeitgeber (Payroll)	Privat (Dauerauftrag/Netto)	Arbeitgeber (Payroll)
Steuerrecht	Vorgelagert steuerfrei (§ 3 Nr. 63 EStG)	Nachgelagerte Förderung	Vorgelagert Steuerfrei (Freibetrag)
SV-Recht	SV-frei (bis 4% BBG)	Aus dem Netto (voll SV-pflichtig)	Voll SV-pflichtig
AG-Zuschusspflicht	Ja (15%, wenn SV-Ersparnis)	Nein	Nein
AG-Einstand	Ja (§ 1 BetrAVG)	Nein (AN wählt Produkt selbst)	Nein (Zahlstellenprinzip)

Flankierende Anpassungen im Förderrecht

- Soweit das Ergänzungsmodell an bestehende Fördertatbestände angrenzt, wäre flankierend das Förderrecht – insbesondere das Zulagenwesen (§§ 79 ff. EStG) sowie der BAV-Förderbetrag (§ 100 EStG) – nachzuziehen, um Wertungswidersprüche zwischen vorgelagerter Steuerfreiheit, Zulagenanspruch und bestehender bAV-Förderung zu vermeiden, insbesondere für Geringverdiener und Familien mit Kindern. Diese Anpassungen folgen der ohnehin im Zuge der AVD-Reform vorgesehenen Neuordnung des Förderrechts und betreffen die widerspruchsfreie Einbettung des Modells, nicht seine Grundkonstruktion.